

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	03.12.2015

Erhöhung der Verkehrssicherheit vor dem Seniorenheim "Phönix" auf der Neusser Straße

hier: Antrag der CDU Fraktion zur Sitzung der Bezirksvertretung Nippes am 11.09.2014 TOP 8.1.4

Bei dem Termin mit der Bezirksvertretung Nippes vor Ort wurde seitens der Politik der Wunsch geäußert, vor dem Seniorenzentrum „Phönix“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h einzurichten. Da die Anordnung von Geschwindigkeiten gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, sieht die Verwaltung den Wunsch der Bezirksvertretung Nippes als Prüfauftrag an. Eine umfassende Prüfung der Verkehrssituation hat Folgendes ergeben:

Die Neusser Straße ist als Bundesstraße 9 klassifiziert und als solche u.a. im Stadtteil Weidenpesch gut und übersichtlich ausgebaut. Hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeiten und der Unfallsituation ist der fragliche Straßenabschnitt vollkommen unauffällig. Südlich des Seniorenzentrums „Phönix“ ist eine Mittelhaltestelle der Straßenbahn mit Hochbahnsteigen angelegt. In diesem Bereich ist die Geschwindigkeit zum Schutz der hier querenden Fußgänger auf 30 Stundenkilometer beschränkt. Auf die Fußgänger wird zusätzlich mit Gefahrenzeichen hingewiesen. An der nördlich gelegenen Einmündung Simonskaul besteht an der dortigen Lichtsignalanlage eine gesicherte Fußgängerquerung. Darüber hinaus besteht aus Sicht der Verwaltung kein Querungsbedarf.

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzubringen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Das Vorhandensein eines Seniorenzentrums alleine ist kein ausreichender Grund für eine Beschränkung der Geschwindigkeit. Aufgrund der vorgenannten örtlichen Gegebenheiten ist vorliegend ein ausreichender Schutz aller Verkehrsteilnehmer gegeben. Eine besondere Gefahrenlage besteht aus Sicht der Verwaltung in Höhe des Seniorenzentrums nicht, so dass eine zusätzliche Beschränkung der Geschwindigkeit nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltung unbegründet ist. Von einer Veränderung der heutigen Verkehrssituation wird die Verwaltung daher bis zur Umgestaltung des Straßenabschnitts absehen.